

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 32 / 409
Rechtsbuch-Nummer: GBM; RB 413.11
Departement: DEK

**Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II; GBM) vom 27. Oktober 2015:
Niederschwelliges Ausbildungsangebot (§ 3 Abs. 2 GBM)**

Präsident: Huber Roland A., Musikpädagoge, Frauenfeld

Mitglieder: Albrecht Clemens, Unternehmer, Dussnang
Brunner Hansjörg, Unternehmer, Wallenwil
Frei Alex, Rechtsanwalt, Eschlikon
Gschwend Viktor, Gärtner, Betriebsinhaber, Neukirch (Egnach)
Gutjahr Diana, Betriebsökonomin FH, Amriswil
Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil
Hartmann Brigitta, Unternehmerin, Weinfelden
Müller Ulrich, Dr. med., Arzt, Weinfelden
Schallenberg Turi, Amtsleiter Soziale Dienste, Bürglen
Schrepfer Urs, Schulleiter, Busswil
Thorner-Dreher Christa, Dozentin FH, Stadträtin, Frauenfeld
Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld
Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Marcel Volkart, Chef ABB
Renate Kramer, Sekretariat ABB - *Protokollführung*

Zusammenfassung der Ergebnisse

- ♦ Eintreten ist in der Kommission unbestritten.
- ♦ Die in der Botschaft enthaltenen Änderungen gegenüber der ersten Vorlage vom 27. Oktober 2015 werden begrüsst, insbesondere die berichtigte Terminologie, da nun vom "niederschwelligen Ausbildungsangebot" gesprochen und zum Abschluss der Ausbildung anstelle eines Attests eine Kompetenzbestätigung erstellt wird.
- ♦ Die Botschaft des Regierungsrats wird von der Kommission wohlwollend aufgenommen, die Beratungen verlaufen konstruktiv und einvernehmlich.
- ♦ Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung dem Entwurf des Regierungsrates (Ergänzung Botschaft: 16.08.2016) betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) zuzustimmen.

Allgemeines

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) behandelte die Vorlage in einer Sitzung. Sie dankt der Chefin des Departements für Erziehung und Kultur (DEK), Frau Regierungsrätin Monika Knill, dem Chef des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Herrn Marcel Volkart, sowie der Protokollführerin, Frau Renate Kramer, für die Begleitung der Verhandlungen.

Anlass zur Teilrevision des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen ist die am 26. Februar 2014 vom Grossen Rat überwiesene Motion „Schaffung der gesetzlichen Grundlage für ein niederschwelliges Berufsausbildungsangebot“. Zudem werden weitere kleinere Änderungen im Gesetz vorgenommen, welche die Aufgaben der Berufsschulkommissionen verdeutlichen.

An der Sitzung des Grossen Rates vom 23. März 2016 wird der diesbezügliche § 16 im Eintreten und in der Detailberatung intensiv und kontrovers diskutiert. In der Folge wird der Antrag von KR D. Gutjahr zur Streichung von § 16 bei einer Stimmengleichheit von 57:57 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten Max Arnold gutgeheissen.

Im Rahmen der 2. Lesung der Änderung GBM hat der Grosse Rat am 20. April 2016 die Gesetzesfassung nach Stand 1. Lesung mit 111:4 Stimmen an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Die weiteren Änderungen des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) wurden an der Sitzung des Grossen Rates vom 23. März 2016 im Rahmen der 1. Lesung behandelt. Sie waren nicht Gegenstand der Beratung in dieser 2. Kommissions-Beratung. Für
§ 17 Abs. 2 (geändert),
§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)
§ 21 Abs. 1 (geändert)
gilt die den Mitgliedern des Grossen Rates übermittelte "Fassung nach 1. Lesung" (12/GE 32/409).

Eintreten

Im Eintreten wird verschiedentlich hervorgehoben, dass mit der Ergänzung der Botschaft eine neue Ausgangslage bezüglich Regelungskompetenz gegeben sei. Die Klärung der Begrifflichkeit bzw. Benennung des zu schaffenden Gefässes wie auch die Vermeidung des Begriffs "Attest" sei sinnvoll und zielführend. Das niederschwellige Ausbildungsangebot sei nun innerhalb des nationalen Berufsbildungsangebots klar abgegrenzt. Die regierungsrätliche Ergänzung der Botschaft zur Änderung des BGM wird als inhaltlich fundiert und umfassend taxiert.

Verschiedene Votanten begrüssen die Formulierung des Regierungsrates, mit der in seiner Botschaft die Arbeitswilligkeit der Jugendlichen explizit hervorgehoben wird. Zudem findet die "Kann-Formulierung" in der Kommission Unterstützung, da damit eine gewisse Flexibilität in der Umsetzung ermöglicht werde.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf könne im Thurgau eine Lücke im tiefsten Segment der beruflichen Ausbildung, welche zwischenzeitlich gesamtschweizerisch anerkannt sei, geschlossen werden. Mit der Kann-Formulierung werde zwar ein Ausbildungsangebot ermöglicht, seine Umsetzung in der Praxis sei aber von der effektiv vorhandenen Nachfrage und vom entsprechenden Angebot der Lehrbetriebe abhängig.

Es wird zudem in der Kommission hervorgehoben, dass dieses niederschwellige Ausbildungsangebot die Berufsausbildung nach EBA nicht tangiere. Auch nicht, um EBA-Lernende bei auftretenden Schwierigkeiten aufzufangen, zumal ja die fachkundige individuelle Begleitung sowie das gut ausgebaute Case Management in der Berufsbildung den Lernenden wie auch den Lehrbetrieben einen guten Rückhalt böten.

Die von der Departements- und Amtsleitung mit den Bundesstellen und den Vertretern des TGV geführten Gespräche werden von den Kommissionsmitgliedern als lösungsorientiert und zielführend verdankt.

Detailberatung

In der Detailberatung wird seitens der Amtsleitung auf die entsprechende Frage darauf hingewiesen, dass auch das niederschwellige Ausbildungsangebot nur von Lehrbetrieben mit einer Ausbildungsbewilligung umgesetzt werden darf.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Herabstufung aus einer EBA-Ausbildung, desgleichen ein Aufstieg aus dem niederschwelligen Ausbildungsangebot in eine EBA-Lehre, zwar möglich ist, immer aber mit der entsprechenden Vertrags-Auflösung und einem Vertrags-Neuabschluss verbunden sei. Auch sei eine EBA-Lehre als Anschlusslösung nach der Erstausbildung im niederschwelligen Ausbildungsangebot gewährleistet.

Es wird keine Änderung der regierungsrätlichen Vorlage beantragt.

Abschliessend danke ich allen Kommissionsmitgliedern für die engagierte Mitarbeit und Frau Renate Kramer für die prompte Erstellung des Protokolls.

Frauenfeld, den 30. November 2016

Der Kommissionspräsident

Roland A. Huber

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission